

16.08.96**In - Fz - R - VP****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz**A. Zielsetzung**

Als Folge der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen ist es erforderlich, die bestehenden Regelungen, die die Überwachbarkeit des Postverkehrs bisher sicherstellten, an die neuen Entwicklungen anzupassen. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aufgrund des augenblicklichen Standes der Marktöffnung und wird wegen der abzusehenden weiteren Liberalisierung auch des Briefverkehrs immer dringlicher.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf insbesondere die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs in dem Maße wiederherzustellen und auch künftig zu gewährleisten, wie sie vor den genannten Liberalisierungen des Postbereichs bestanden hat. Hierzu enthält der Entwurf im Grundsatz drei Regelungen:

1. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem G10.
2. Regelung von Auskunftspflichten.
3. Neuregelung des Geheimschutzverfahrens.

Fristablauf: 27.09.96

Die weiteren Vorschriften des Entwurfs beinhalten im wesentlichen gesetzestechnische Anpassungen. Dabei geht es auch darum, die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten und der damit verbundenen Pflicht zur Geheimhaltung durch Erstreckung der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften auf den durch diese Novelle einbezogenen Adressatenkreis (private Postunternehmen) so abzusichern, wie dies gegenüber den bisher nach dem G10 Verpflichteten der Fall ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand, Einsparungen für den Bundeshaushalt zu erwarten. Die bisherige Pflicht für alle zur Durchführung von G 10-Anordnungen verpflichteten Unternehmen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10-Gesetz, das zur Durchführung von G 10-Anordnungen erforderliche sicherheitsüberprüfte Personal bereitzuhalten, wird durch eine nur im Bedarfsfall bei konkret geplanten Beschränkungsmaßnahmen durchzuführende Sicherheitsüberprüfung ersetzt. Durch den jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Geheimschutzbetreuung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und das Bundesministerium für Wirtschaft im G 10-Bereich. Insoweit wird die Zuständigkeit bei Maßnahmen von Bundesbehörden auf das Bundesministerium des Innern verlagert. Hierbei wird eine kostenneutrale Lösung angestrebt. Eine Geheimschutzbetreuung aus anderen Gründen, z.B. nach § 8 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, wird dadurch nicht berührt.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung an die Post- und Telekommunikationsunternehmen bzw. sonstige dritte Unternehmen ist nicht möglich. Sicherheitsüberprüfungen stellen einen sehr intensiven Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung dar. Sie erfolgen ausschließlich im staatlichen Sicherheitsinteresse und können daher nur von öffentlichen Stellen durchgeführt werden (vgl. § 3 SÜG).

Preissteigernde Wirkungen auf die Einzelpreise für Postdienstleistungen und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da für die Unternehmen das Geheimschutzverfahren vereinfacht gestaltet und damit eher kostengünstiger wird.

...

Die Länder werden insoweit mit Kosten belastet, als sie zukünftig die Sicherheitsüberprüfung des Personals bei den mitwirkungspflichtigen Unternehmen selbst durchzuführen haben, sofern es sich um ihre eigenen G 10-Maßnahmen handelt und sie im Einzelfall nicht auf bereits im Zuge von Beschränkungsmaßnahmen des Bundes überprüfetes Personal zurückgreifen können.

Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 552/96

16.08.96

In - Fz - R - VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu
Artikel 10 Grundgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (601) - 151 60 - Ge 7/96

Bonn, den 16. August 1996

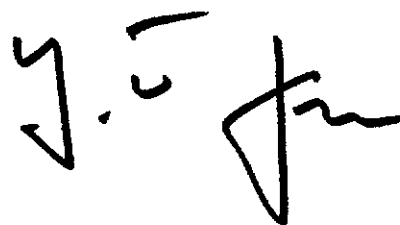
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Fristablauf: 27.09.96

Entwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit* erbringen oder daran mitwirken, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihnen zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind*, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.

* Auch für den Bereich von Dienstleistungen, die für geschlossene Benutzergruppen erbracht werden, bedarf es der Normierung entsprechender Mitwirkungspflichten. Diese müßte zumindest im Bereich der Telekommunikation gleichlautend sowohl in das G10 wie in die Strafprozeßordnung (StPO) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) eingeführt werden. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise dies im Rahmen eines Artikelgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (TKG) erfolgen soll, wird zur Zeit zwischen den Ressorts erörtert. Wegen der Notwendigkeit inhaltlich gleichen Vorgehens im Post- wie im Telekommunikationsbereich ist vor einer Regelung im G10 das Ergebnis dieser Erörterung abzuwarten.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über die Pflicht zur Geheimhaltung nach Artikel 3 § 10 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach Artikel 3 § 10a zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 2 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, daß die Geheimschutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBI. S. 674) getroffen werden.

(4) Die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden."

2. Artikel 1 § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind," durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten" ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

3. Artikel 1 § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind“ durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem gegenüber die Anordnung erfolgt ist“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

4. Artikel 3 § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 angeordnet, so darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

5. Nach Artikel 3 § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 eine Mitteilung macht."

6. Artikel 3 § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, daß eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird."

7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Die nach diesem Gesetz berechtigten Stellen haben Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 abzugelten."

8. Artikel 3 § 14 wird aufgehoben.

9. Der bisherige Artikel 3 § 15 wird Artikel 3 § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß bestimmte Postdienstleistungen, wie zum Beispiel die Beförderung von Massensendungen (Infopost) mit einem Gewicht von mehr als 100 g sowie von Paketen und Päckchen, zunehmend durch private Unternehmen, etwa Kurierdienste, wahrgenommen werden, die ihre Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten. Diese Dienstleistungen wurden bisher im wesentlichen durch die staatliche Deutsche Bundespost bzw. nach deren Umwandlung in Aktiengesellschaften durch die Deutsche Post AG wahrgenommen. Die Deutsche Bundespost war nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen nach diesem Gesetz verpflichtet. Die Deutsche Post AG ist durch das Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339) in die nach dem G 10 bestehenden Verpflichtungen der Deutschen Bundespost eingetreten.

Bei der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen ist es erforderlich, auch diese Unternehmen zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen zu verpflichten. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aufgrund des augenblicklichen Standes der Marktöffnung und wird wegen der abzusehenden weiteren Liberalisierung auch des Briefverkehrs immer dringlicher.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf insbesondere die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs in dem Maße wiederherzustellen und auch künftig zu gewährleisten, wie sie vor den genannten Liberalisierungen des Postbereichs bestanden hat. Hierzu enthält er im Grundsatz drei Regelungen:

1. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10.
2. Pflicht zur Erteilung von Auskünften über Postfachnummern an die zur Überwachung berechtigten Stellen.
3. Verpflichtung der Unternehmen, die Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, bei der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen

- nur sicherheitsüberprüftes und über die Pflicht zur Geheimhaltung sowie die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht belehrtes Personal einzusetzen und
- die nach der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung) vorgeschriebenen Geheimschutzmaßnahmen zu treffen.

Alle weiteren Vorschriften des Entwurfs beinhalten im wesentlichen gesetzestechnische Anpassungen. Dabei geht es auch darum, die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten und der damit verbundenen Pflicht zur Geheimhaltung durch Erstreckung der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften auf den durch diese Novelle einbezogenen Adressatenkreis (private Postunternehmen) so abzusichern, wie dies gegenüber den bisher nach dem G 10 Verpflichteten der Fall ist.

Die bisherige Pflicht für alle zur Durchführung von G 10-Anordnungen verpflichteten Unternehmen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10-Gesetz, das zur Durchführung von G 10-Anordnungen erforderliche sicherheitsüberprüfte Personal bereitzuhalten, wird durch eine nur im Bedarfsfall bei konkret geplanten Beschränkungsmaßnahmen durchzuführende Sicherheitsüberprüfung ersetzt.

In der Regel wurde bisher das Personal einer einfachen oder erweiterten Sicherheitsüberprüfung, teilweise auch einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen. Die Sicherheitsüberprüfung wird nunmehr ausschließlich als einfache Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt. Die Kosten der Sicherheitsüberprüfung werden dadurch reduziert, daß weniger Sicherheitsüberprüfungen zu erwarten sind und nur noch eine einfache Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist. Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, jeweils unter Einbeziehung des Ehegatten/Lebenspartner entfallen durch diese Gesetzesänderungen. Die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung wird bei Maßnahmen von Bundesbehörden auf das BMI verlagert; bei Maßnahmen von Landesbehörden für Verfassungsschutz auf die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde.

Durch den Wegfall der Übersendung von Verschlusssachen der Verschlusssachengrade VS-Vertraulich und höher entfällt die aufwendige materielle Geheimschutzbetreuung der Unternehmen, die bisher durch das BMPT/BMWi durchgeführt wurde.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Erstmals werden alle Unternehmen, die an der Übermittlung von Sendungen, die dem Schutz des Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, mitwirken, verpflichtet, Auskunft über den Verkehr zu erteilen und die Sendungen an den Bedarfsträger auszuhandigen. Diese Erweiterung des Kreises der Mitwirkungspflichtigen ist aufgrund der zunehmenden Zahl privater Unternehmer in diesem Tätigkeitsbereich und der damit einhergehenden Veränderungen im bisherigen Postverkehr notwendig. Andernfalls wäre ein Sinn und Zweck des G 10 entsprechende effektive Kontrolle von Sendungen zum Schutz der in Artikel 1 § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgüter mittel- und langfristig nicht möglich, da eine voraussichtlich stetig größer werdende Zahl von Sendungen mangels gesetzlicher Regelung des Grundrechtseingriffs nicht der Überwachung nach dem G 10 unterläge.

Die Neufassung des Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 beinhaltet eine Angleichung an § 2 Abs. 2 PostG und berücksichtigt, daß die auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen auch arbeitsteilig in der Weise vorgehen können, daß ein Unternehmen das Einsammeln der in entsprechende Briefkästen geworfenen Post übernimmt, ein weiteres die Beförderung von Ort A zu Ort B und ein drittes schließlich die Zustellung am Ort des Empfängers.

Der neue Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 begründet eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften über Postfachnummern an die zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen berechtigten Stellen darüber, welche Postfachnummer ein bestimmter Inhaber benutzt bzw. wer Inhaber eines bestimmten Postfaches ist.

Die bisher in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verpflichtung, Personal bereitzuhalten, das nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) überprüft ist, wird auf die Verpflichtung beschränkt, die Personen, die mit der Durchführung einer konkret in Aussicht genommenen Beschränkungsmaßnahme betraut werden sollen, einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG) unterziehen zu lassen, sie über die Pflicht zur Geheimhaltung und die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht zu belehren und die in der VS-Anweisung vorgeschriebenen materiellen und organisatorischen Geheimschutzmaßnahmen zu treffen. Die Durchführung von G10-Anordnungen ist eine sicherheitsempfindliche Tätig-

keit, die einer einfachen Sicherheitsüberprüfung bedarf; andere sicherheitsempfindliche Tätigkeiten finden sich auch in § 29d Luftverkehrsgesetz und § 12b Atomgesetz. Die hier vorgesehene Sicherheitsüberprüfung reicht aus, da den bei Beschränkungsmaßnahmen mitwirkungspflichtigen Unternehmen lediglich ein Auszug aus der G10-Anordnung übermittelt wird, der sich auf folgende Angaben beschränkt:

- Anschlußnummer bzw. Adresse der zu überwachenden Person oder Stelle,
- Anschlußnummer, der die überwachten Fernmeldeverkehre zugeschaltet werden sollen, bzw. die Stelle, der die zu überwachenden Sendungen auszuhändigen sind,
- Beginn und Ende der Beschränkungsmaßnahme.

Die Unternehmen werden im Gesetz ausdrücklich verpflichtet, Beschränkungsmaßnahmen nur mit entsprechend überprüfem Personal durchzuführen. Die Einschränkung des Umfangs der Geheimschutzpflichten durch Verzicht auf die vorsorgliche ständige Bereithaltung sicherheitsüberprüften Personals ist im Hinblick auf die stetig wachsende Zahl bei Überwachungsmaßnahmen mitwirkungspflichtiger privater - auch mittlerer und kleiner - Unternehmen sowohl im Post- wie im Fernmeldebereich erforderlich. Die bei Aufrechterhaltung der Forderung nach sicherheitsüberprüfem Personal notwendige Geheimschutzbetreuung der Unternehmen durch das Bundesministerium für Wirtschaft ist sowohl nach der Zahl der Unternehmen und ihrer Beschäftigten wie auch nach der Art der Unternehmen (kleine Unternehmen mit nur lockerer Organisationsstruktur) nicht mehr durchführbar.

Eine praxisgerechte Lösung dieser Problematik kann daher nur so aussehen, daß die Unternehmen im Post- und Telekommunikationsbereich nicht mehr der Geheimschutzbetreuung unterfallen. Die Geheimschutzbetreuung ist dann nicht erforderlich, wenn das Unternehmen nur mit VS-Vorgängen unterhalb der VS-Vertraulich-Schwelle befaßt wird. Dies bedeutet, daß die Anordnung einer G 10-Maßnahme - wie bereits ausgeführt - den Unternehmen - bei Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Angaben - künftig unter dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD mitgeteilt wird. Das Unternehmen erhält die Mitteilung zusammen mit dem "VS-NfD-Merkblatt" (Anlage 7 zur VS-Anweisung).

Der Schutz vor Indiskretionen erscheint auf diese Weise hinreichend gesichert.

Der neue § 1 Abs. 4 regelt Fragen der Zuständigkeit für die Anordnung und die Sicherheitsüberprüfung sowie des auf die Sicherheitsüberprüfung anzuwendenden Rechts.

Für die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 angeordnete einfache Sicherheitsüberprüfung bedarf es der Festlegung der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stellen. Für Maßnahmen der Landesbehörden für Verfassungsschutz sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig, im übrigen das Bundesministerium des Innern. Bisher werden die Sicherheitsüberprüfungen, die aufgrund von G 10-Anordnungen der Länder erforderlich wurden, vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation als zuständige Stelle und dem Bundesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde durchgeführt. Grund dafür war, daß es sich bei den Bediensteten der Bundespost um Bundesbedienstete handelte, deren Sicherheitsüberprüfung durch Bundesbehörden erfolgte. Nach der Privatisierung der Bundespost entfällt der Grund für die Zuständigkeit von Bundesbehörden für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung. Zuständig soll die Stelle sein - Bund oder Land -, die die G 10-Anordnung erläßt; in ihrer Verantwortung liegt auch die Sicherheitsüberprüfung, die für die Durchführung der G 10-Maßnahmen erforderlich wird. In der Praxis wird es jedoch häufig so sein, daß bereits durch den Bund sicherheitsüberprüftes Personal vorhanden ist, weil viele Personen, die bei den mitwirkungspflichtigen Unternehmen G 10-Anordnungen vollziehen, bereits sicherheitsüberprüft worden sind oder vor der Durchführung von Bundesmaßnahmen nach der neuen Regelung noch überprüft werden. Die dem Land aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen entstehenden Kosten dürften hierdurch erheblich begrenzt werden. Da alle Sicherheitsüberprüfungen, die die Behörden für Verfassungsschutz durchführen, im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gespeichert werden, können Doppelüberprüfungen ausgeschlossen werden. Im übrigen wird der Betroffene nach früheren Sicherheitsüberprüfungen in der Sicherheitserklärung gefragt. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 4 SÜG soll auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist; § 1 Abs. 4 Satz 4.

Für die Anordnung nach § 1 bleibt es, sofern es sich um eine Maßnahme einer Bundesbehörde handelt, bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, wonach der Bundeskanzler einen Bundesminister mit dem Erlaß von Anordnungsmaßnahmen beauftragt. Im Falle der Anordnung durch Landesbehörden bestimmen die Länder die zuständige Behörde.

Für seine Anordnungen führt der Bund die einfache Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch. Die Länder führen für ihre Anordnungen die einfache Sicherheitsüberprüfung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, sofern solche nicht bestehen, nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummern 4 und 5

Die Geheimhaltungspflicht wird auf alle Handlungen ausgedehnt, zu denen eine Verpflichtung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 besteht. Durch Artikel 3 § 10a wird die bisher in Artikel 3 § 10 Abs. 2 enthaltene Strafvorschrift übernommen und auf die neu in das Gesetz aufgenommenen privaten Postunternehmen sowie auf die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 3 § 10 ausgedehnt. Dies bedeutet:

- Strafbarkeit der unerlaubten Mitteilung einer G 10-Maßnahme an Dritte durch Personen, die Sendungen übermitteln oder daran mitwirken. Die Überwachung nach dem G 10 ist nur dann effektiv durchführbar, wenn die davon Betroffenen nicht vorzeitig über die Maßnahme informiert werden.
- Strafbarkeit der Offenbarung des Auskunftersuchens, der Auskunftserteilung oder des Inhalts des Ersuchens oder der Auskunft. Dies ist im Hinblick darauf notwendig, daß die erforderlichen Auskünfte nicht mehr, wie früher, von Amtsträgern oder Personen erteilt werden, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet wurden, mit der Folge, daß für die Auskunfts-erteilenden insoweit kein strafbewehrtes Dienstgeheimnis (§ 353b StGB) mehr besteht.

Zu Nummer 6

Die Änderung des Artikels 3 § 11 Abs. 1 Nr. 1 erweitert den dort geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestand auf den Kreis der Verpflichteten des Artikels 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3. Die Erhebung dieser Auskünfte ist in den genannten Fällen für die Bedarfsträger unabdingbar und bedarf daher zur Erzwingbarkeit einer Bußgeldandrohung. Gleiches gilt für den Einsatz überprüften Personals bei der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme. Zur Erzwingbarkeit von Auskünften zu Postfächern (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2) erscheinen die Möglichkeiten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz als ausreichend.

Die Änderung des Artikels 3 § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.
Netzseitige Investitionskosten zur technischen Ermöglichung von Überwachungsmaßnahmen im Telekommunikationsbereich werden wie schon nach der bisherigen Rechtslage nicht erstattet.

Zu Nummer 8

Die bisher im G 10 enthaltene Berlin-Klausel kann aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) aus dem Gesetz herausgenommen werden, da das G 10 nunmehr auch in Berlin uneingeschränkt gilt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

27.09.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu der Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes dadurch begründet, daß nach § 1 Abs. 4 Landesbehörden die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durchzuführen haben und damit die Art und Weise des Verwaltungshandelns bei der Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 bestimmt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten "zu Postfächern"
die Worte "und zum Fernmeldeverkehr"
einzufügen.

Begründung:

Zur Vorbereitung einer G 10 Anordnung ist es nicht nur erforderlich, vorher Auskünfte über Postfächer, sondern auch über Anschlußnummern der Teilnehmer am Fernmeldeverkehr zu erhalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 (Artikel 1 § 1 Abs. 3, 4 und Artikel 3 § 11 Abs. 1 G 10)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Behörde eines Landes, das ein die Sicherheitsüberprüfungen regelndes Gesetz erlassen hat, gilt das jeweilige Landesrecht. Im übrigen gilt Bundesrecht. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die nach Landesrecht *) bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.".

b) In Nummer 6 ist in Artikel 3 § 11 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 1 das erforderliche sicherheitsüberprüfte und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigte Personal nicht bereithält oder".

*) An Ziff. 4 angepaßt.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Satz 1 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10 in der derzeitigen Fassung.

Der Neuregelungsentwurf des Bundes birgt demgegenüber erhebliche Probleme im Sicherheitsbereich in sich, hinter denen die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Praktikabilitätsabwägungen zurückstehen müssen. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die nachfolgend genannten zwei Gesichtspunkte:

1. Beschränkung der Sicherheitsüberprüfung auf den Bedarfsfall:

Sie führt dazu, daß G 10-Maßnahmen zukünftig nur noch mit (erheblichen) Verzögerungen, unter Umständen für den beabsichtigten Zeitraum gar nicht durchführbar sind.

Aus der Sicht der Verfassungsschutzbehörde ist es unverzichtbar, in Unternehmen, die potentielle Anordnungsadressaten darstellen, zumindest einen Ansprechpartner zu haben, der Gewähr für ein dem jeweiligen VS-Grad entsprechenden Umgang bietet.

2. Herabstufung der G 10-Inhalte auf den Verschlusssachengrad VS-NfD für die Übermittlung im G 10-Bereich - damit korrespondierend: Überprüfung des betroffenen Personals mittels einer einfachen Sicherheitsüberprüfung:

Die zum Gesetzentwurf gegebene Begründung trägt die Rechtsfolge nicht.

Die genannten Daten

- Anschlußnummer bzw. Adresse der zu überwachenden Person oder Stelle,
- Anschlußnummer, der die überwachten Fernmeldeverkehre zugeschaltet werden sollen, bzw. die Stelle, der die zu überwachenden Sendungen auszuhändigen sind,
- Beginn und Ende der Beschränkungsmaßnahme

teilen den von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde jeweils vergebenen Verschlusssachengrad.

In G 10-Angelegenheiten ist dies in der Regel "geheim".

Die Regelung in Satz 2 und 3 war erforderlich, um die Gesetzeslage der inzwischen geschaffenen Rechtslage (SÜG in einigen Ländern) anzupassen. Der Regelungsgehalt entspricht dem Absatz 4 Satz 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 3 sind dem Absatz 4 - dort Satz 3 und 4 - entnommen.

zu Buchstabe b:

Folgeänderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 G 10)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 die Worte "von den Ländern" durch die Worte "nach Landesrecht" zu ersetzen.

Begründung:

Dies ist die stehende Formulierung in der Gesetzgebung des Bundes wie der Länder.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 1 § 5 Abs. 5 G 10)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) - wie Regierungsentwurf unter Nummer 2 Buchstabe a -

bb) - wie Regierungsentwurf unter Nummer 2 Buchstabe b -

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.!

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt ausschließlich die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs als Folge der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen wieder herzustellen und zukünftig zu gewährleisten.

Obwohl dazu die Gelegenheit bestanden hätte, wird ein gesetzgeberischer Mißstand, der bereits mehrfach von einigen Ländern beanstandet wurde, nicht bereinigt und einer befriedigenden Lösung zugeführt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 04.11.1994 (BGBl. I S. 3186, 3195) ist der bis dahin geltende Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz ersatzlos gestrichen worden. Diese Änderung war bereits im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6853 vom 18.02.1994) vorgesehen und wurde damit begründet, daß durch die Streichung eine Angleichung an die entsprechende Regelung der Strafprozeßordnung (§ 101 StPO) erreicht werden sollte.

Hierbei wurde jedoch nicht berücksichtigt, daß strafprozessuale Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom Untersuchungszweck her nicht mit dem Beobachtungszweck des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vergleichbar sind. Der Untersuchungszweck strafprozessualer Maßnahmen, wie sie in § 101 StPO aufgeführt sind, ist die Aufklärung abgeschlossener strafrechtlicher Sachverhalte. Die Maßnahmen münden in der Regel relativ kurzfristig in eine abschließende Entscheidung (z.B. Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens). In jedem Fall erhält der Betroffene in engem zeitlichen Zusammenhang Kenntnis von der gegen ihn gerichteten Maßnahme, ohne daß dies negative Folgen für das weitere Verfahren hätte.

Im Bereich des Verfassungsschutzes hingegen sind von G 10-Maßnahmen betroffene Personen meist schon über längere Zeit im extremistischen Umfeld tätig und werden auch mit anderen nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet. Wenn eine G 10-Maßnahme eingestellt wird, weil sich der Verdacht auf die Begehung der in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten nicht erhärtet hat, bleibt diese Person zumeist gleichwohl aufgrund ihrer extremistischen Betätigung im Blickfeld des Verfassungsschutzes. Eine Benachrichtigung kommt in der Regel auf Jahre nicht in Betracht, da die betroffene Person in der Szene verhaftet ist und somit eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Praxis führt dies bei Anwendung des nach Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes geltenden Rechts dazu, daß ständig neue Prüfungen angestellt werden müssen, ob eine Mitteilung erfolgen kann, mit der Konsequenz, daß Vorgänge unter Umständen über Jahrzehnte hinweg aufbewahrt werden müssen.

Die Regelung, wonach nach Ablauf der Fünfjahresfrist von einer Mitteilung abgesehen werden konnte, hat sich als vernünftiger Kompromiß bewährt und sollte daher wieder eingeführt werden. Sie diene der Rechtssicherheit und führte unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu keinem unbefriedigenden Ergebnis, zumal mit wachsendem zeitlichen Abstand das rechtliche Interesse des Betroffenen an einer Mitteilung immer mehr abnimmt.

Die wieder einzuführende Regelung liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen, durch den Ablauf der Fünfjahresfrist einen Schlußpunkt zu setzen und seine Akte nicht tendenziell unbegrenzt aufzubewahren, um sie immer wieder zur Prüfung heranzuziehen und für eine mögliche gerichtliche Kontrolle bereitzuhalten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 2 - neu - G 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Artikel 1 § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

Begründung:

Hierbei handelt es sich im Hinblick auf die Ergänzung von § 5 Abs. 5 (vgl. Ziffer 5) um eine notwendige Folgeänderung. Die Regelung wurde ebenfalls durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3186, 3196) ersatzlos gestrichen und soll jetzt wieder eingeführt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Artikel 3 § 13 G 10)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht die in § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen enthaltene Kostenregelung die öffentlichen Haushalte günstiger stellt und deshalb auf diese Bestimmung verwiesen oder eine entsprechende Regelung getroffen werden sollte.

Begründung:

Bei der Kostenregelung ist zu berücksichtigen, daß die Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheitsbehörden finanzierbar bleiben müssen. Es besteht die Gefahr, daß die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Überwachung insbesondere des Telekommunikationsverkehrs aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht mehr durchführbar sind und somit ein wichtiges Mittel zur Erkenntnisgewinnung gerade in unter Sicherheitsaspekten besonders sensiblen Bereichen (Spionage, Terrorismus) weitgehend wegfällt.

Bundesrat

zu Drucksache **552/96** (Beschluß)

10.01.97

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 12. Dezember 1996
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses
- Drucksache 13/6502 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- Drucksache 13/5890 -**

für erledigt erklärt.

— 7 —